Wien Donnerstag den 1. Februar 1877. X. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Vornahme der Erhebung von Wildschäden an Wäldern.

Die Grundbesitzer Peter H. und Genossen in K. haben unterm 17. Juni 1876 bei der Bezirkshauptmannschaft in M. das Ansuchen gestellt, es möge die Gutspachtung F. zur Vergütung des zu erhebenden Wildschadens an ihren Wäldern verhalten werden.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Vornahme einer Erhebung unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 12. April 1821, Z. 9687 (Nr. 119 der Gesetzsammlung für Nieder-Oesterreich) abgelehnt.

Bei Vorlage des gegen diesen Bescheid überreichten Recurses der Grundbesitzer H. und Genossen an die Statthalterei führte die Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Motivirung ihrer Ablehnung noch an, daß der § 17 des Gesetzes vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 473 dem Grundbesitzer nur die Vergütung der „in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen" verursachten Wildschäden zusichert, daß dagegen dieser Paragraph die „Waldungen" nicht anführt, woraus folge, daß die Waldungen absichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Statthalterei hat die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft behoben und dem Recurse des Peter H. und Genossen Folge gegeben, u. zw. mit nachstehender Begründung: „Das Hofkanzleidecret vom 12. April 1821 hat seinem Geiste und Wortlaute nach große Forste und ausgedehnte Waldungen im Auge, welche der natürliche Aufenthalt des Wildes, insbesondere des Hochwildes sind. Vorliegenden Falles aber handelt es sich um kleine Waldgrundstücke und zerstreute Jungmaiße, welche durch Streifwild wesentlich beschädigt werden können, und deren Einfriedung theils unthunlich, theils mit unverhältnißmäßigen Kosten für den kleinen Grundbesitzer verbunden wäre". Ferner wird von der Statthalterei hervorgehoben, daß das Jagdpatent vom Jahre 1849 die Wildschadenentschädigung ohne Einschränkung zuspricht und daß nach neueren Erläuterungen und Specialentscheidungen die im § 15 des Hofkanzleidecretes vom Jahre 1786 aufgezählten Culturgattungen nicht als normative, sondern als beispielsweise Anführung aufzufassen seien. Endlich führte die Statthalterei noch die zu Gunsten des kleinen Grundbesitzes sprechenden Billigkeitsrücksichten an, daß nämlich denselben der Wildschaden an jungen Waldpflanzungen eben so empfindlich treffen kann als die Beschädigung anderer Culturgattungen.

In dem gegen die Statthalterei-Entscheidung überreichten Ministerialrecurse verlangte das L . . .'sche Forstamt F. die Aufhebung der Statthalterei-Entscheidung, sich auf das Hofkanzleidecret vom Jahre 1821 berufend, welches bestimme, daß für Beschädigungen, welche in Wäldern an dem jungen Holze durch das Wild verursacht werden, keine Vergütung zu leisten sei. Die Vornahme der Wildschadenerhebung in Wäldern sei gesetzlich unzulässig.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. December 1876, Z. 17217 der Berufung des L . . .'schen Forstamtes gegen die Entscheidung der Statthalterei, womit unter Behebung der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft ddo. 26. Juni 1876 die von mehreren Grundbesitzern angesuchte Wildschadenerhebung in deren Wäldern angeordnet wurde, keine Folge zu geben befunden. M.

Der Besitzer eines ausschl. Privilegiums ist zwar berechtigt seine diesfälligen Erzeugnisse als „k. k. ausschließl. privilegirte" zu bezeichnen, er ist aber nicht berechtigt auf Grundlage dieses Industrial-Privilegiums den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen.

Der Tapezierer Ignaz J. in K. hat gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. Juli 1876, womit das Ansuchen desselben, seine Firma auf Grundlage des ihm verliehenen Industrial-Privilegiums mit dem k. k. Adler und der Inschrift „k. k. ausschl. privilegirte

transportable Kleider- und Glasschränke" versehen zu dürfen, abschlägig verbeschieden wurde, die Berufung eingelegt.

Das Handelsministerium hat unterm 15. October 1875, Z. 30616 entschieden:

„Dem Theile des Recurses des Ignaz J., betreffend die Bewilligung, seiner Firma die Inschrift „k. k. ausschl. privilegirte transportable Kleider- und Glasschränke" beifügen zu dürfen, wird insoferne stattgegeben, daß derselbe, welchem auf die Erfindung eines leicht transportablen Kleider- und Glaskastens unterm 21. Februar 1874 für die Dauer von zwei Jahren ein ausschließendes Privilegium ertheilt wurde, befugt ist, seine Erzeugnisse in der obigen Weise zu bezeichnen, sowie sich der entsprechenden Bezeichnung nach § 49 der Gew.-Ord. in Ankündigungen und Bekanntmachungen zu bedienen. Hieraus erwächst dem Recurrenten jedoch keineswegs das Recht, den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen, und findet das Handelsministerium auf jenen Theil des Ministerialrecurses, welcher gegen die abweisliche Verbescheidung des fraglichen Vorrechtes gerichtet ist, nicht einzugehen, da die Verleihung des im § 61 Gew.-Ord. bezeichneten Vorrechtes zufolge § 142 desselben Gesetzes der k. k. Statthalterei zusteht und aus den Vorlageacten kein Anhaltspunkt zu entnehmen ist, um die abweisliche Erledigung der genannten Behörde in dieser Beziehung zu modificiren".

v. W.

Im Falle der vorbehaltlosen Fertigung der Abgabsrecepisse seitens des Adressaten, kann die Postanstalt für einen nachträglich bemerkten Abgang des in dem betreffenden Briefe als enthalten bezeichneten Geldbetrages auch dann nicht für verantwortlich angesehen werden, wenn der Brief mit dem postämtlichen Controlssiegel nicht versehen war, und auf demselben gefälschte Privatsiegel vorkommen.

Am 17. März 1869 wurde ein an die Actienzuckerfabriksgesellschaft in T. adressirter Geldbrief durch den Boten dieser Gesellschaft vom dortigen Postamte nebst mehreren anderen Briefen abgeholt und dem Director derselben B. übergeben.

Nachdem nach Entsiegelung dieses Briefes durch den Cassier S. der Abgang des Betrages von 391 fl., der sich in demselben befinden sollte, bemerkt wurde, und nachdem der Absender A. M. in dem gegen ihn seitens der gedachten Gesellschaft durchgeführten Rechtsstreite den Eid dahin abgelegt hat, daß er den fraglichen Brief mit dem eingeklagten Betrage von 391 fl. expedirt habe, und die Gesellschaft in Folge dessen gegen ihn sachfällig wurde, stellte dieselbe in der nunmehr gegen die k. k. Finanzprocuratur Namens des Postärars überreichten Klage das Begehren, damit dasselbe zum Ersatze des Schadens von 391 fl. verurtheilt werde, wurde jedoch auch mit diesem Begehren mit den gleichförmigen Urtheilen des Lemberger Landesgerichtes und des dortigen Ober-Landesgerichtes vom 18. April 1874, Z. 17627 und vom 7. October 1874, Z. 21490, abgewiesen, weil — so die o. g. Gründe — ein von der klagenden Gesellschaft ohne Vorbehalt eines Entschädigungsbetrages unterfertigtes Abgabsrecepisse bezüglich der fraglichen Sendung vorliegt, und somit von ihr ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich der übernommenen Sendung nicht mehr erhoben werden kann. (§§ 26, 35 lit. b und 36 der Fahrordnung vom 12. Juli 1838, Nr. 280 J. G. S. und Abs. 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850, Nr. 315 R. G. B.)

In der gegen diese gleichförmigen Urtheile ergriffenen a. o. Revision wurde von der klagenden Gesellschaft geltend gemacht, daß, wiewohl ein vorbehaltlos unterfertigtes Abgabsrecepisse vorliegt, dies dennoch die Postanstalt von der Haftung nicht befreien könne, weil die gesetzliche Voraussetzung (Art. 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850, Nr. 315 R. G. B.) fehlt, indem, laut Bescheides der Postdirection Nr. 1 auf dem fraglichen Briefe das postämtliche Controlssiegel abgehe, und anstatt desselben und der übrigen vier Siegel des Absenders darauf gefälschte Privatsiegel mit den Buchstaben L. K. vorhanden sind.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entsch. v. 21. Mai 1875, Z. 3253 diesem a. o. Revisionsbegehren keine Folge zu geben befunden. Gründe: „Durch die unbeanständete Uebernahme des Briefes ist die Postanstalt von jeder Ersatzpflicht enthoben (Abs. 7 der Vdg. des Handels-Min vom 27. Juli 1850, Nr. 315 R. G. B.), ohne daß auf die von der Klägerin geltend gemachten Umstände des fehlenden postämtlichen Controlssiegels und der gefälschten Privatsiegel, worüber klägerischerseits der Zeugenbeweis angeboten wird, Bedacht genommen werden könnte, weil es dem Empfänger nach der soeben bezogenen Vorschrift oblag, die Eröffnung und Ueberzählung des Inhaltes beim Abgabspostamt zu begehren, durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift. und durch die unbeanständete Uebernahme aber die Ersatzpflicht der Postanstalt entfallen ist. Auf den erst in der Revisionsbeschwerde geltend gemachten Umstand, daß das Abgabsrecepisse ursprünglich mit einer den Abgang von 391 fl. ausdrückenden Clausel versehen war und nur nachträglich über Andrängen des Postinspectors gegen das vorbehaltlos unterfertigte Recepisse umgetauscht wurde, kann im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 333 und 340 g. G. O. keine Rücksicht genommen werden."

Ger.-H.

Streit wegen Benützung eines ursprünglich für den Meßner und Schullehrer gewidmeten Gebäudes. Einräumung des weiteren Mitbenützungsrechtes für Schulzwecke nach der in Folge der gesetzlich ausgesprochenen Unvereinbarlichkeit eingetretenen Trennung des Lehrerdienstes von dem Meßnerdienste.

Zweckvermögen. Auslegung einer Widmungsurkunde. Beschränkung des Eigenthumes durch einen in der Widmung ausgedrückten Zweck.

Am 6. December 1754 schenkte Anton Weiß zu dem damals schon bestandenen Gotteshause in St. Agatha den Grund zur Herstellung einer Priesterwohnung, eines Schul- oder Meßnerhauses, sowie eines Friedhofes. Diese Schenkung ward angenommen; es wurde unter Mitwirkung der Gemeinde (Vergleich vom 23. September 1754) das Gebäude Haus Nr. 9 in St. Agatha aufgeführt und in demselben der Seelsorger, der Lehrer (der zugleich den Meßnerdienst zu versehen hatte) und die Schule untergebracht. Im Jahre 1822 reichte das Schullocale für den Unterrichtszweck nicht mehr aus; es ward daher für die Schule ein eigenes Gebäude errichtet, jedoch ohne eine Wohnung für den Lehrer, da dieser (zugleich Meßner) in der alten Wohnung blieb. Als aber im oberösterreichischen Volksschulgesetze vom 23. Jänner 1870, Nr. 10 L. G. Bl, der Lehrerdienst mit dem Meßnerdienste nicht mehr vereinbar erklärt wurde, legte der dortige Lehrer den Meßnerdienst zurück, ohne jedoch die bis dahin im Gebäude Nr. 9 in seiner Benützung befindlich gewesenen Wohnungsräumlichkeiten aufzugeben. Dies bestimmte die Kirchenvermögensverwaltung zu St. Agatha, da im Wege der Güte nichts erreicht wurde, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten und wider die Schulgemeinde St. Agatha am 28. März 1875 das Klagebegehren um folgendes Erkenntniß zu stellen: Die geklagte Schulgemeinde sei schuldig, 1. das Eigenthum des Gotteshauses St. Agatha auf das Pfarrhof- und Meßnergebäude Nr. 9 in St. Agatha sammt dazugehörigem Gartengrunde anzuerkennen; 2. bei einem Pönfalle von 100 fl. sich jeder Benützung dieses Gebäudes oder einzelner Bestandtheile desselben zu enthalten, bei sonstigen Zwangsmaßregeln die von ihr für den Lehrer der öffentlichen Volksschule in St. Agatha in und bei diesem Gebäude benützten Localitäten und den Grund zu räumen und die Gerichtskosten zu vergüten.

Ueber diese Klage wurde vom k. k. Landesgerichte in Linz mit Urtheil vom 11. November 1875, Z. 11901, dem Begehren gemäß erkannt aus nachstehenden Gründen:

„Der formellen Einwendung der Geklagten dahin, diese Streitsache sei, weil ein Lehrereinkommen betreffend, vorerst durch die Schulbehörden zu entscheiden, konnte keine Folge gegeben werden, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Streitigkeit des Lehrers mit denjenigen Personen, welche ihm zur Leistung des Einkommens verpflichtet sind, handelt, sondern um einen privatrechtlichen Streit zwischen der zur Beistellung der Wohnung für den Lehrer verpflichteten Schulgemeinde und einer dritten Person, der klagenden Kirchenvermögensverwaltung.

Die Hauptsache anbelangend, wird der erste Theil des Klagebegehrens von der Geklagten in keiner Weise angefochten. Diesem Theile des Klagebegehrens wurde demnach auf Grund des gegnerischen Zugeständnisses stattgegeben. Aber auch in den anderen Theilen mußte dem Klagebegehren mit Beschränkung der Execution in Betreff der Räumung der benützten Objecte auf die gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln überhaupt stattgegeben werden. Denn die geklagte Schulgemeinde kann das Wohnungsrecht des Lehrers im Hause Nr. 9 zu St. Agatha aus der Donationsurkunde vom 6. December 1754 (B ad 1) nicht ableiten, weil diese Schenkungsurkunde einer Lehrerwohnung gar nicht gedenkt. Darin, daß laut derselben der Kirche in St. Agatha der bezeichnete

Grund zur Erbauung eines Schul- oder Meßnerhauses geschenkt wurde, kann nicht die Verpflichtung der Kirche, dem Lehrer als solchem in dem Hause eine Wohnung einzuräumen, erblickt werden. Von der geklagten Schulgemeinde wird zwar die Ersitzung des Wohnungsrechtes für den Lehrer im erwähnten Gebäude behauptet. Allein eine Ersitzung hat im vorliegenden Falle nicht statt, und zwar aus dem Grunde, weil das erste Erforderniß einer jeden Ersitzung, nämlich der Besitz von Seite der Schulgemeinde, nicht erwiesen ist. Aus den in der Klage gelegten Urkunden, nämlich der Schenkungsurkunde (B ad 1) v. 6. December 1754, dem Vergleiche vom 23. September 1754 (C ad 1) und dem Instrumentum vom 30. April 1756 (F ad 1) geht zur Evidenz hervor, daß der zu St. Agatha aufgestellte Meßner, der gleichzeitig den Schuldienst versah, die Wohnung im gedachten Gebäude nicht als Lehrer, sondern als Meßner innehatte. Die Schenkungsurkunde nämlich gibt die Beweggründe an, welche den Stifter Anton Weiß zur Schenkung des Grundes zur Erbauung des Meßner- oder Schulhauses und zur Errichtung des Friedhofes bestimmten. Diese Motive waren nur rein religiöse, nämlich der Wunsch nach einem eigenen Seelsorger zu St. Agatha, welcher die seelsorglichen Functionen und den Religionsunterricht besorgen sollte. Nur zur Realisirung dieses Wunsches wurden die in Rede stehenden Gebäude aufgeführt. Der Vergleich (C ad 1) identificirt den Schulmeister mit dem Meßner; das Instrument (F ad 1) bestimmt, daß der Meßner zugleich Schulmeister sein solle. Dasselbe räumt dem Meßner die Freiheit ein, Schule zu halten und weiset ihm einige Bezüge zu, welche bis dahin der Schulmeister zu Waitzenkirchen bezogen hatte. Nicht die Anstellung eines Lehrers, sondern die Anstellung eines mit dem Rechte des Schullehrers versehenen Meßners hatten nach dem Wortlaute und dem Sinne der bezogenen Urkunden die damaligen Interessenten bei der Erbauung des hier fraglichen Hauses im Auge; nicht als Lehrer, sondern als Meßner, also als Diener des Priesters, dessen Anstellung für die Gemeinde St. Agatha der vorzüglichste Wunsch des Stifters war, benützt nach den obigen Urkunden die betreffende Persönlichkeit die Wohnung im Hause Nr. 9 zu St. Agatha. Es hat auch die geklagte Gemeinde in keiner Art nachgewiesen, daß die Kirche zu St. Agatha, respective deren Repräsentanz, die Wohnung in dem bezeichneten, ihr gehörenden Hause ehemals dem Meßner deshalb, weil er Schulmeister war, eingeräumt habe. Eben deshalb mangelt der geklagten Schulgemeinde der zur Ersitzung unerläßlich erforderliche Besitz der Wohnung durch den Schulmeister als solchen. Hat nun die geklagte Schulgemeinde das Recht, jene Wohnung sammt Gründen, welche letztere schon in der von der Gemeinde mitgefertigten Fassion L ad 11 als zur Dotation des Meßners gehörig bezeichnet wird, durch den Lehrer zu benützen, nicht erwiesen, dann muß das Verfügungsrecht der Kirche als Eigenthümerin der streitigen Objecte aufrechterhalten und ihrem diesfälligen Begehren entsprochen werden".

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien änderte, der Appellation der Geklagten stattgebend, das angefochtene erstrichterliche Erkenntniß mit Urtheil vom 19. Jänner 1876, Z. 98, indem es dasselbe im ersten Punkte bestätigte, im zweiten Punkte ab und wies bezüglich desselben das klägerische Begehren zurück. Seine Gründe lauteten:

„In formeller Beziehung kann die Einwendung, daß die Streitfrage nicht vor die Civilgerichte gehöre, sondern wenigstens vorläufig vor den Schulbehörden zu verhandeln sei, nicht für berechtigt erkannt werden, weil ein Streit über das Eigenthum und über das Benützungsrecht einer unbeweglichen Sache nur vor die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung gehört, wie dieses betreffs des Kirchenvermögens im § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Z. 50 R. G. Bl., ausdrücklich ausgesprochen ist.

In der Hauptsache ist nicht bestritten, daher ist es für wahr zu halten, daß laut der Schenkung vom 6. December 1754 Anton Weiß zur Herstellung einer Priesterswohnung, eines Schul- oder Meßnerhauses und eines Friedhofes in St. Agatha den erforderlichen Grund zum schon bestandenen Gotteshause St. Agatha geschenkt habe; daß diese Schenkung angenommen und in Ausführung derselben unter Beihilfe der Gemeinde, laut Vergleich vom 23. September 1754, das Gebäude Haus Nr. 9 zu St. Agatha erbaut und darin Priester, Lehrer (zugleich Meßner) und Schule untergebracht wurden; daß diese Benützungsverhältnisse so blieben, bis im Jahre 1822 von der Gemeinde bei der nothwendig gewordenen Erweiterung der Schule für die Schule ein eigenes Gebäude, jedoch ohne Wohnung für den Lehrer, der, zugleich Meßner, in der alten Wohnung blieb, errichtet ward; daß dann diese Verhältnisse wieder fortdauerten, bis durch die Bestimmung des § 30 des oberösterreichischen Volksschulgesetzes vom 23. Jänner 1870, Nr. 10 L. G. Bl., der Lehrerdienst mit dem Meßnerdienste unvereinbar erklärt und in Folge dessen vom Lehrer der Meßnerdienst zurückgelegt wurde, ohne jedoch die in seiner Benützung befindlichen Räumlichkeiten aufzugeben, welche jetzt die Kirche St. Agatha in Ausübung des Eigenthumsrechtes für sich ausschließlich beansprucht.

Das Eigenthumsrecht der Kirche auf das Haus Nr. 9 zu St. Agatha ist wohl nach Rechtstitel und bücherlicher Zuschreibung nicht anfechtbar, auch von der Geklagten nach ihrer ausdrücklichen Erklärung in der Einrede nicht beanständet, und darum ist der das Eigenthumsrecht behandelnde Theil des erstrichterlichen Urtheiles auch zu bestätigen. Aber dieses Eigenthumsrecht war schon bei der ursprünglichen Erwerbung kein unbeschränktes, sondern es war ursprünglich durch die Widmung zur Priesterwohnung und zum Schul- oder Meßnerhause auch zu Zwecken der Schule bestimmt und bis in die jüngste Zeit auch zu Schulzwecken thatsächlich verwendet. Insbesonders wurde diese Widmung und Verwendung zu Schulzwecken durch die Aufführung eines neuen Gebäudes im Jahre 1822 und durch die Verlegung der Schulzimmer aus dem Hause Nr. 9 in dieses neue Gebäude nicht aufgehoben, weil die Wohnung des Lehrers im Hause Nr. 9 belassen, im neuen Gebäude aber eine Wohnung für den Lehrer gar nicht errichtet wurde.

Das Gebäude Nr. 9 zu St. Agatha hatte demnach vom Anfange an eine doppelte Bestimmung: einmal zu Zwecken der Kirche, dann zu Zwecken der Schule. Es ist bis in die jüngste Zeit weder diesem Zwecke entrückt worden, noch sind diese Zwecke entfallen. Solange die Bedienstungen des Lehrers und des Meßners in Einer Person vereinigt waren, gab es in dieser Richtung nie einen Anstand; das kirchliche Eigenthum war zu Zwecken der Schule und zu Zwecken des Meßners gemeinschaftlich beschränkt, ohne daß es nöthig war, dieses der Eigenthumsbeschränkung der Kirche gegenüberstehende Benützungsrecht für die Schule und für den Meßner zu theilen. Das neue oberösterreichische Schulgesetz mit der Bestimmung, daß der Lehrerdienst mit dem Meßnerdienste unvereinbarlich sei, hat dem Rechtsumfange weder der Schule, noch des Meßners an der Benützung des Hauses Nr. 9 etwas genommen, das Benützungsrecht beider ist ein gemeinsames, und es ist daher die Kirche St. Agatha nicht berechtigt, die Schule St. Agatha von der Benützung des Hauses Nr. 9 ganz auszuschließen und zu begehren, daß sich die Schule St. Agatha jeder Benützung dieses Gebäudes Nr. 9 zu St. Agatha oder einzelner Bestandtheile desselben zu enthalten, und die in der Innehabung des Lehrers befindlichen Oertlichkeiten desselben binnen 14 Tagen zu räumen habe."

Die von der Klägerin wider das obergerichtliche Erkenntniß im abändernden Theile eingebrachte Revisionsbeschwerde ward mit Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1876, Z. 3873, verworfen, und das zweitrichterliche Urtheil in der angefochtenen Richtung aufrechterhalten. Jur. Bl.

Das durch § 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 begründete Wahlrecht für die Handels- und Gewerbekammer besteht auch dann aufrecht, wenn wegen gesetzlich zugestandener Steuerbefreiung die Entrichtung der für die Wahlberechtigung vorgeschriebenen Steuer nicht erfolgt.

Ueber die Anfrage, ob dem Karl R. als Leiter der industriellen Actienunternehmung L.-V.-B., welche auf Grund ihrer 15jährigen Steuerbefreiung keine landesfürstlichen Steuern bezahlt, das active und passive Wahlrecht für die Handels- und Gewerbekammer zuerkannt werden könne, wurde vom Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. December 1875, Z. 39769 dem Statthaltereipräsidium in G. eröffnet:

„Daß die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern, welche nach § 7 P. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 von der Entrichtung eines bestimmten Erwerbsteuerbetrages abhängig gemacht wird, in dem Falle nicht verloren geht, wo in Folge einer gesetzlich zugestandenen Steuerbefreiung die Entrichtung der vorgeschriebenen obigen Steuer nicht erfolgt". v. W.

Notiz.

(Consumverein, Gewerbe, Erwerb.) In Bezug hierauf finden wir in Hartmann's Zeitschrift f. Gesgb. u. Praxis nachstehendes Erk. des Ob.-Trib. in Berlin vom 16. Mai 1876 mitgetheilt:

„Die Beschwerde ist insofern begründet, als der Appellationsrichter ohne genügenden Grund angenommen hat, daß aus den vorliegenden Thatsachen auf die Existenz eines Gewerbebetriebes, d. h. eines auf Erzielung eines Gewinnes berechneten Geschäftes zu schließen sei. Denn daß das Geschäft eines Consumvereins, welches sich darauf beschränkt, durch den Ankauf von Lebensbedürfnissen im Großen und deren Weiterverkauf an die einzelnen Mitglieder im Kleinen diesen die Möglichkeit zu gewähren, dieselben zu geringeren Preisen zu erlangen als sie von den Zwischenhändlean gestellt zu werden pflegen, insofern also an ihren gewöhnlichen Ausgaben etwas zu ersparen, noch kein auf Gewinn berechneter Gewerbebetrieb sei, ist bereits in dem vom zweiten Richter selbst angeführten, in Oppenhoff's Rechtsp. Bd. 13, S. 188 abgedruckten Erkenntnisse des Obertribunals vom 1. März 1872 ausgesprochen worden. Zu einem solchen Gewerbebetriebe kann aber augenscheinlich das Geschäft eines zu dem erwähnten Zwecke gegründeten Consumvereins, so lange der Verkauf der eingekauften Consumtibilien sich auf die Mitglieder des Vereins beschränkt, auch dadurch nicht werden, daß sich beim Cassenabschlusse ein Ueberschuß ergibt, und dieser unter die Mitglieder in Form einer Dividende vertheilt wird, weil damit im Ganzen genommen den Mitgliedern nur wiedergegeben wird, was sie früher selbst gezahlt haben. Anders verhält es sich allerdings, wenn von den eingekauften Gegenständen auch Einiges an Fremde verkauft wird, weil, wenn dieses zu Preisen geschieht, die nach Deckung des Einkaufspreises und des Antheils an den Verwaltungs- und anderen Kosten noch einen den Vereinsmitgliedern zu Gute kommenden Ueberschuß gewähren, hierin die Existenz eines Handelsgeschäftes, also eines Gewerbebetriebes gefunden werden kann. Deßhalb ist es keineswegs gleichgiltig, wie der Appellationsrichter vermeint, ob die Personen, denen der Angeklagte an den bezeichneten Tagen Branntwein gegen Bezahlung verabreicht hat, zu den Vereinsmitgliedern gehört haben, oder ob und wie weit sie Fremde gewesen sind, es bedarf vielmehr gerade dieser Umstand noch einer näheren Erörterung und Feststellung."

Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 19. Jänner 1877, Z. 18334 ex 1876, betreffend die genaue Prüfung der um Ertheilung der Hausir-Altersnachsicht einlaufenden Gesuche.

Mit Hinweis auf die vom k. k. Handelsministerium neuestens erfolgte Weisung wegen einer genaueren Handhabung des Hausirpatentes findet sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, die k. k. Statthalterei aufzufordern, darauf zu sehen, daß die Gesuche um Ertheilung der Hausir-Altersnachsicht stets einer genauen Prüfung in Absicht auf das Vorhandensein ausreichender Gründe für die nur ausnahmsweise zu gewährende Nachsicht unterzogen werden.

Wenn bei solchen Gesuchen wie bei Hausirpaßgesuchen überhaupt auf die individuellen und die allgemeinen Erwerbsverhältnisse und die bereits vorhandene Zahl von Hausirern der geeignete Bedacht zu nehmen ist, so ist sich dabei doch noch insbesondere gegenwärtig zu halten, daß es nicht im Sinne des Hausirpatentes gelegen wäre, wenn an Personen zu jugendlichen Alters Hausirpässe ertheilt würden, da dasselbe selbst für Hausirpaßwerber aus den im § 17 bezeichneten, besonders begünstigten Gegenden das zurückgelegte 24. Lebensjahr fordert.

Erlaß des Handelsministeriums ddo. 23. October 1876, Z. 31700 an sämmtliche Statthaltereien und Landesregierungen, betreffend die Unzulässigkeit der selbstständigen Vornahme der Confiscation von, im öffentlichen Verkehre nicht mehr vorkommenden Maßen und Gewichten seitens der Gendarmerie.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß die Gendarmerie zur selbstständigen Confiscation von im öffentlichen Verkehre noch vorkommenden nicht gesetzlichen Maßen und Gewichten veranlaßt wurde, wird der k. k. . . . im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 27. August 1876, Z. 20.203 und unter Verweisung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1876, Z. 6266 in Einvernehmen mit diesem und dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung das Nachstehende zur eigenen Kenntnißnahme und eventuellen Verständigung der Unterbehörden eröffnet:

Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Gendarmerie, vermöge ihrer Dienstesbestimmung berufen ist, zur Durchführung der Außergebrauchsetzung der alten Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre mitzuwirken, so kann sich doch deren Mitwirkung nur auf die Ermittlung und Anzeige des gesetzwidrigen Gebrauches alter Maße und Gewichte beschränken. Keineswegs erscheint es aber zulässig, daß die Gendarmerie die Confiscation solcher Gegenstände selbstständig vornehme, da die Verwendung hiezu weder im Gesetze noch in der Dienstesinstruction für die Gendarmerie begründet ist, und zu bedenklichen Collisionen Anlaß geben könnte.

Der § 26 der Dienstesinstruction spricht nur von der Ermittlung und Anzeige von begangenen Gesetzesübertretungen und aus den §§ 27, 28 und 31 dieser Instruction geht hervor, daß die besonderen Dienstverrichtungen der Gendarmerie über specielle Aufforderung wesentlich nur *assistirend* zu sein haben, daher die Gendarmerie bei den durch die competente politische Behörde I. Instanz zu veranlassenden Confiscationen von ungesetzlichen Maßen und Gewichten erforderlichen Falls und über speciellen behördlichen Auftrag nur Assistenz zu leisten haben wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Hippolyt *Crippa* anläßlich dessen Pensionirung den österreichischen Adel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Reichsfinanzministerium Franz *Engelmann* anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der k. k. Familienfondsgüterdirection angestellten Expeditor und Registrator Josef *Wiethe* das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Sanitätsrathe Dr. Franz *Schiffer* das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Cassecontrolorsstelle bei dem k. k. Hauptpunzirungsamt in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution bis Ende Februar. (Amtsbl Nr. 16.)

Secundararztesstelle bei der nieder-österreichischen Findelanstalt in Wien mit 600 fl. Gehalt und Naturalwohnung bis Mitte Februar. (Amtsbl Nr. 16.)

Forstelevenstelle bei der Wiener Forst- und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr 17.)

Finanzconcipistenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Linz mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar (Amtsbl. Nr. 18).

Steueramtscontrolorsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection mit der zehnten, eventuell eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse (Amtsbl. Nr. 18).

Bezirksthierarztesstelle im niederösterreichischen Landesdienste in Mistelbach mit der eilften Rangsclasse und Reisepauschale, bis Ende Februar (Amtsbl. Nr. 20).

☛ **Mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" und einer literarischen Beilage.** ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.